

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Schulzeitung. 1860-1933 1928**

1 (7.1.1928) Die Fortbildungsschule. Monatliche Beilage zur Badischen  
Schulzeitung



# Die Fortbildungsschule

Monatliche Beilage zur Badischen Schulzeitung.

Nummer 1 \* Alle für die Beilage bestimmten Einsendungen an Fortbildungsschullehrer Karl Beck, Karlsruhe, Wehlienstr. 40 \* Januar 1928

Inhalt: Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reichs. — Das Berufsausbildungsgesetz.

## Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reichs.

Ein geschichtlicher Längsschnitt zur Staatsbürgerkunde.

K. F. Wernet.

„Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus;“ so lesen wir im Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Viel Geschichte steckt in den vier Begriffen Deutsches Reich, Republik, Staatsgewalt und Volk; aber auch viel Verschwommenheit birgt sich hinter den vielbedeutenden vier Worten. Rollen wir das Band der deutschen Geschichte ab, um zuerst einmal für den Lehrer diese vier Begriffe zu klären, zu verlebendigen, Fleisch und Blut annehmen zu lassen.

Ein erster germanischer Staat entstand, wenn auch in der losesten Form, als sich blutfremde Sippen unserer Vorfahren auf ihren Wanderungen zusammentaten. Wann dies geschah und wo, wissen wir nicht. Als unsere Vorfahren mit den Jüden der Cimbern, Teutonen und Ambronen und dem Zusammenstoß zwischen Ariovist und Cäsar ins Licht der Geschichte traten (113, 102, 101; 58 v. Chr.), waren sie bereits in losen staatlichen Verbänden geeint. Der Ausgleich unter den Sippen war die erste Aufgabe ihres staatlichen Lebens. Ihn regelten die Führer, die Vornehmsten, die das Sippenvolk entweder freiwillig als solche anerkannten oder besonders erkor. Immer beruhte die Herrschaft dieser Führer auf Geburt und Abstammung.

Vieles aber, was wir heute als Staatsgewalt bezeichnen, lag in den Händen der Sippe, des erweiterten Familienverbandes. Die Sippe sorgte für die Aufrechterhaltung des Friedens im ganzen Geschlechte, die Fehde der Gesippen gegeneinander war durch sie verboten. Öffentliche Ordnung; vgl. Art. 9; 2.) Die Sippe bildete die Kampf- und Schutzgenossenschaft, anfangs sogar unter ihrem eigenen Anführer; sie haßte für den Freigang aus ihrer Mitte. (Wehrverfassung Art. 79, Art. 96.) Sie war die Wirtschaftsgenossenschaft, deren Bedeutung die „Heim-“ und „Angen“-Orte noch heute erkennen lassen. (Art. 151, 153. Die Ordnung des Wirtschaftslebens; die Nutzung von Grund und Boden.) Sie erfüllte mannigfache Aufgaben des öffentlichen Rechts; denn sie verteidigte ihre Mitglieder und rächte die Verletzung des Sippenfriedens; sie leistete Bürgschaft zusammen mit dem Gesippen, sie trat ihm zur Seite und beschwor die Wahrheit seines Eides. (Art. 9.)

Aus der Verschmelzung der auf einem räumlich begrenzten Gebiet zusammenwohnender Sippen entstanden die staatlichen Gebilde der Germanen, erwachsen die germanischen Völker. An der Spitze der einzelnen Volksteile standen die Großen, die Fürsten, an der Spitze des gesamten Volkes der König. Zwischen Fürstentum und Königtum bestand bei den Germanen kein grundlegender Unterschied, eine Scheidung der germanischen Staaten in Monarchien und Republiken ist darum unrichtig. Fürsten und Könige waren aus dem vornehmsten Geschlecht entnommen. Das Volk wählte den König aus dem königlichen Geschlecht, die Fürsten aus dem Geschlecht des Führers auf der Wandererschaft. Da, wo sich ein Königtum entwickelte, wie bei den großen Völkern der Wanderzeit, den Goten, Franken, Vandalen und Langobarden, neigte das Volk zur Ehrlichkeit der Königswürde; man wählte den König nur aus einem Geschlecht. Das gesamte Königsgeschlecht hatte also einen Erbanspruch auf das Königtum, nicht aber der einzelne Erbe. Der König konnte z. B. seinen Sohn oder Enkel zum Nachfolger empfehlen, das Volk war aber an diese „Designation“ des Thronfolgers nicht gebunden. Es traf die Auswahl; bei Unmöglichkeit des Zunächstberechtigten fand eine wirkliche Wahl statt; bei erprobten, tüchtigen Kandidaten sank die Wahl zur bloßen formalen Anerkennung herab; war kein tauglicher Kandidat im Königsgeschlecht, so sah man von der

Erblichkeit überhaupt ab. Das Königtum entstand überall dort, wo eine völkische Einigung stattfand. Während Ariovist nur ein Heerführer der Sueben, Heruler, Triboker, Vangionen, Nemeter und Sedusier war, ist Marbod schon ein König im eigentlichen Wortsinne. Die Ostgermanen haben bereits zu Beginn der Wanderzeit (375 n. Chr.) ihr Königtum, bei den westgermanischen Alemannen, Salfranken, Ripuariern, Thüringern und Friesen sind im 6., spätestens 7. Jahrhundert Stammeskönige vorhanden, von denen, wie bei den Franken unter Chlodwig die Kleinkönige beseitigt oder wie bei den Langobarden und Angelsachsen mediatisiert werden.

Gewählt wurden die Fürsten wie die Könige in öffentlicher Wahl im Thing. Befähigt und verpflichtet waren zum Erscheinen auf dieser Volksversammlung die wehrhaften Männer. Wehrfähigkeit bedingte die Ding-(Thing)-fähigkeit. (Vgl. das Wahlrecht nach der Weimarer Verfassung. Art. 22, Art. 125.)

Für die germanische Vorzeit hätte also der Artikel 1 einer möglichen Verfassung gelautet: In den Staatsgebilden der Alemannen, Franken, Sachsen, Friesen, Thüringer u. Bayern geht die Staatsgewalt vom Volke aus. — Ein deutsches Reich gab es noch nicht. Die Jahre des Vertrags von Verdun (843), von Meerssen (870) oder der Kaiserkrönung Ottos I. (962) kann man erst als die Geburtsjahre eines Deutschen Reiches bezeichnen. Eine Bestimmung der Staatsform läßt sich für den Staat der Vorzeit nicht geben, da Monarchie und Republik für die germanischen Verhältnisse nicht passen. Weder König, noch die Fürsten standen über der Volksversammlung. Die Erbwahl erhob jedoch ein Geschlecht aus der Masse der Freien heraus. (Vgl. die deutsche Verfassung; Art. 41, 43, 45, 46, 47, 49.) Die Rechte des Königs waren aber sehr gering. Oberpriester des Volkes zu sein war im Frieden sein wichtigstes Amt. Nur im Krieg befaß er größere Vollmachten, und erst das Einwirken des römischen Kaisergedankens veränderte langsam die Stellung des Königs.

Für den zweiten Zeitraum unserer Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende der Karolingerzeit (375—911) steht für uns im Mittelpunkt der Betrachtung der Staat der Franken. Denn die Mehrheit der Alemannenkönige, von der J. B. der Bericht über die Schlacht bei Straßburg (357) spricht, verschwindet mit der alemannischen Niederlage bei Jülich (496) und dem Anfall Südallemanniens an den Chlodwigsohn Theudebert (536). Die Selbstverwaltung der Alemannen unter einem Herzog, mehr und mehr beschränkt und 741—748 ganz beseitigt, ist verfassungspolitisch wenig bedeutsam gegenüber dem fränkischen Staat, der der Welt bis auf den heutigen Tag einen Teil ihres Gepräges ausdrückt.

In der Zeit der kraftstrotzenden Merowinger veränderte sich die Auffassung vom germanischen Königtum. Das königliche Ansehen wuchs. Die gallo-römische Bevölkerung, die mit den Eroberungen Chlodwigs dem fränkischen Staate zuwuchs, übertrug ihre frühere Unterordnung unter das römische Imperium auf ihr Verhältnis zum fränkischen König. Die Nutzung der römischen Staatseinrichtungen, die sich im Staate des Saporius und im übrigen Gallien voranden (486), wie Steuerwesen, Zoll- und Münzwesen, Domänen und Kanzlei, stärkte das junge fränkische Königtum. Der Anschluß an das katholische Christentum, der das Frankenkönigtum vor dem zermürbenden Kampf zwischen Arianern und Athanasianern bewahrte, stellte die gallische Kirche in den Dienst des merovingischen Königtums und führte zur Pro-



paganda des von Gott eingesetzten Herrschers. Mit Karl dem Großen findet diese Stärkung der Königsgewalt ihren sichtbaren Ausdruck in der urkundlichen Formel „von Gottes Gnaden König“ (gratia dei rex, 768). Das umfangreiche Krongut, das dem fränkischen König durch die Eroberungen zufließt, hob ihn über die Reichsten seiner Vornehmen empor und befähigte ihn, sich eine zuverlässige Gefolgschaft und ein ergebenes Beamtenamt zu schaffen. Der König wurde damit von der Volksversammlung unabhängig; er konnte allerdings nicht als absoluter Herrscher befehlen, sondern war an das geltende Recht und manchmal auch an den Willen des Heeres gebunden. Die Wahl des Königs verschwindet, aber in dieser Zeit, die Erbfolge tritt an ihre Stelle, allerdings nicht unbeschränkt; denn an die formelle Zustimmung des Gesamtpolkes, mindestens an die tatsächliche Zustimmung der Großen ist Erbfolge und Erbteilung gebunden.

Für das Karolingische Reich mußte demnach der Artikel 1 einer Verfassung die Form erhalten: Das Reich der Karolinger ist eine Monarchie. Der König hat in ihr seine Stellung „von Gottes Gnaden.“ In der Ausübung seiner Macht ist er durch das geltende Recht beschränkt. Bedeutende Rechte sind im Laufe dieser Entwicklung von der Sippe über die Volksgemeinde auf den König übergegangen. Er bestraft jetzt den Friedensbruch und kann die Todesstrafe in Verbannung, Verstümmelung und Geldbuße mildern. Er gewährt denen, die des Sippenrechtes entbehren, den besonderen Königsschutz, so daß Fremde, Geistliche, Kaufleute und Juden nimmer schutzlos sind. Das Recht der Volksversammlung auf Befehlsgebung ist in der Weise geändert, daß an die Stelle der eigentlichen Volksversammlung die Großen der Stämme treten, die auf dem Märzfeld zusammen mit dem König die Befehle beschließen. Die Monarchie der Karolinger ist also beschränkt. (Befehlsgebung: Art. 68—77.) Selbst in der Frage Krieg und Frieden ist der fränkische König nicht unbeschränkt. Chlodwig mußte vor dem Westgotenkrieg, Theoderich in dem Krieg gegen die Thüringer vor dem Heer die Notwendigkeit des Krieges begründen und diese zum Kriege begeistern, und Chlotar den Ersten zwangen seine Truppen, wider seinen Willen den Krieg gegen die Sachsen fortzusetzen. Erst mit dem Übergang von dem aufsteigenden allgemeinen Wehrpflicht ausgeübten Fußheer der Merovingen zum erlesenen Reiterheer des Karl Martell und seiner Söhne wurde der besondere Heerbann des Königs maßgebend, der die Größe des Aufgebots bestimmte. Der Wechsel der Kampfweise trug dazu bei, auch auf militärischem Gebiet die Königsmacht zu stärken. Das Bewußtsein, daß die Staatsgewalt bei den Germanen der Wanderzeit vom Volke ausging, das verkörpert war in wehrfähigen Männern, schwand im Zeitalter der germanischen Staatenbildung umso mehr, je mehr sich diese germanischen Staaten ausbreiteten, in die Einrichtungen des römischen Imperiums hineinwuchsen, sich mit der römisch-katholischen Kirche verbanden und die Königsmacht wirtschaftlich hoch heraus hoben aus der Masse der Freien und selbst der Vornehmen.

Erst der nächste Zeitraum deutscher Geschichte, den wir vom Ende der Karolingerzeit bis zum Ende des Interregnums rechnen (911—1273), gibt uns das Recht, in unsere angenommenen Artikel 1 einer jeweiligen Reichsverfassung das Wort Deutsches Reich aufzunehmen. Bei den verschiedenen Jahren, die als Geburtsjahre dieses Deutschen Reiches gelten, müssen wir uns die Bedingtheit solcher Marksteine vor Augen halten. Wohl setzt sich in den Straßburger Eiden vom 14. Februar 842 ein Auseinanderfallen des karolingischen Universalreichs in eine französische und eine germanische Nation (eine germanische noch keine Deutsche), aber der Vertrag von Verdun 843 hat zwar ein ostfränkisches Reich vorwiegend germanischen Gepräges geschaffen, doch haben keineswegs nationale Erwägungen die damalige Grenze gezogen. Erst der Vertrag zu Meerssen 870 hat infolge der klaren und zähen Politik Ludwigs des Deutschen durch die Einbeziehung des alemannischen Elsaß und des Gebietes der Uferfranken jene Grenzsetzung gebracht, durch die die politische Grenze im wesentlichen mit der sprachlichen zusammenfiel. Noch aber war dieses Ostfranken, dieser Leib des zukünftigen deutschen Reichs, kein Kaiserreich. Es wurde dies erst, als Otto I. das Kaiserthum an Deutschland brachte und damit erstens der Gefahr begegnete, daß das erstarrte Westreich, das spätere Frankreich, oder ein erstarktes Italien das Übergewicht über Deutschland bekommen, und zweitens durch eine auf die Kirche gestützte monarchische Zentralgewalt Deutschland aus einer Vereinigung der Stämme zu einem nationalen Reiche umgestaltete. Der Titel für die Machtsstellung Ottos I.: Die deutsche Kaiserkrone mit dem Rhein als Pfalz die Beschränkung des Kaiserthums auf Burgund, Ober- und Mittelitalien und der Schutz der Kirche in Italien, der in Deutschland eine Stärkung seiner Herrschergewalt über die Kirche bedeutete, dieser Titel „heiliges römisches Reich deutscher

Nation“ ist erst viel später entstanden; der einschränkende Zusatz „deutscher Nation“ findet sich zum ersten Male unter Friedrich III. (1440—93), die ganze Formel erst im Reichstagsabschied von 1512. Die erste Wortgruppe des Artikels 1 der Weimarer Verfassung „Das deutsche Reich“ kann also inhaltlich seit Otto dem Großen für eine Verfassungsbestimmung zu Recht verwendet werden; förmlich streng genommen darf eine solche Verwendung erst nach 1871 geschehen, da es im Mittelalter nur ein römisches Reich gab, das im Spätmittelalter den einschränkenden Zusatz „deutscher Nation“ erhielt. Dieses deutsche Reich des Hochmittelalters war eine Monarchie. In ihr bestimmte das Erbrecht maßgebend die formelle Wahl. Unter den Ottonen war das deutsche Reich ein Erbmonarchie mit formeller Wahl des vom Vater designierten Sohnes. Auch beim kinderlosen Tod des Königs lenkte nach 1002 und 1024 die innere Triebkraft des Erbrechtes die notwendige Wahl auf den nächstberechtigten Erben. Erst der Gegensatz zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. brachte die tatsächliche Freiheit der Königswahl mit der Erhebung Rudolfs von Rheinfelden und Hermanns. Von da an erstrebten die Fürsten die dauernde Sicherung der Wahlfreiheit, gegen die in der entscheidendsten Weise der Sohn Barbarossas, Heinrich VI. (1190—1197) die Erbmonarchie gesetzlich durch Reichstagsbeschluss festzulegen suchte; doch der frühe Tod dieses Herrschers machte den Versuch, die Erbmonarchie einzuführen, ein Ende. Mit Friedrich II. aber verlor das deutsche Kaiserthum durch Verschleuderung des Krongutes, durch Verlegung des Schwerpunktes nach Italien und durch Vernachlässigung der Reichsinteressen in Deutschland seine natürlichen Wahlmittel, der deutsche Kaiser hörte auf, tatsächlich den Fürsten zu gebieten. Diese aber sind an die Stelle des Volkes als eigentliche Königswähler getreten, dem Volke kommt nur noch das „Vollwort“ zu, die jubelnde Begrüßung des Gewählten. Es läßt sich demnach sagen: Das deutsche Reich der sächsischen und fränkischen Kaiser bis auf Heinrich IV. ist eine erbliche Monarchie, von Heinrich IV. an über die Hohenstaufenzeit bis zum Interregnum eine Wahlmonarchie; die Staatsgewalt geht von den Fürsten aus. Der König verpflichtet bei der Wahl seinem Volke, Gerechtigkeit zu üben, Gnade walten zu lassen, Friede und Eintracht zu bewahren. Witwen und Waisen, Kirche und Geistlichkeit zu schützen und den rechten Glauben hochzuhalten. Umgekehrt leisten die Fürsten und Großen dem König den Eid der Treue. Dieser Treueid ist das Land, das König und Volk verbindet. Die Königswahl ist durch diesen Treueid eingeschränkt. Recht und Herkommen sind weitere Schranken gegen Willkür. Und in allen großen Reichsfragen ist der König zwar nicht verfassungsmäßig, aber durch Gewohnheit u. Ueberlieferung an die Zustimmung der Fürsten gebunden. Zu Gunsten der Fürsten ist die Königsmacht eingeschränkt, die Fürsten werden seit Friedrichs II. Satzung zu Gunsten der Fürsten vom Jahre 1232 die entscheidende Macht, die eine Formulierung des Artikels 1 einer angenommenen Reichsverfassung bis zur Unmöglichkeit erschweren. Auf der Grundlage der hohen Gerichtsbarkeit wurden die Landesherren selbständig und drängten die Königsgewalt schriftweise aus ihrem Territorium hinaus, die sie aus Grafschaftsrechten, Grundbesitz, Vogtei, Lehen und Allodialherrschaften zusammenschweißten. Dem deutschen König wird sein Recht in Lebensleben beschnitten, wodurch ihm das Mittel genommen ist, mit dem sein französischer Anverwandter das Auskommen der Landeshoheit verhindert hat. Ja einzelne der Landesherren wurden auf Grund ihrer Rechte bei der Königswahl so mächtig, daß zeitweilig ihr Wille, der Wille der Kurfürsten, maßgebend war. Der Kurverein vom Jahre 1298 nimmt für sich gegen Adolf von Nassau das Absetzungsrecht in Anspruch, verweigert im Jahre 1300 dem König Albrecht den königlichen Titel, und erklärt 1338 in Lahnstein und Renss urkundlich, daß seine einmütig oder mit Stimmenmehrheit gestiftete Wahl das Recht zur Ausübung der Kaiserregierung verleiht. Was die Goldene Bulle dann noch bezüglich der Teilnahme der Kurfürsten an der Reichserhebung festsetzte konnte im wesentlichen nimmer über die Festsetzungen des Kurvereins zu Renss hinausgehen. Nach diesem mußte der Artikel 1 einer möglichen Reichsverfassung lauten: Das heilige römische Reich ist im Spätmittelalter eine Wahlmonarchie. Die Staatsgewalt geht von den sieben Kurfürsten aus.

Alle diese Bestimmungen sind natürlich nicht als wissenschaftliche, sondern als schulische zu betrachten, gewissermaßen zum Gebrauch für Schüler. Ein deutsches Staatsrecht als eine Wissenschaft von Grundsätzen gibt es in nach der damaligen Bestimmung nicht, wie Henel in seiner „Kritik der Verfassung Deutschlands“ treffend saßte; das heilige römische Reich war ein Monstrum, sein Staatsrecht ein Urbarium der verchiedenen Rechte. Wir versuchen, für seinen staatsrechtlichen Zustand Bestimmungen zu geben, die im



Schüler bei genügender geschichtlicher Grundlegung, die selbstverständlich die in diesem Aufsatz gegebene Darstellung ausweiten, verlebendigen und verdeutlichen muß, verstehen kann. Dieser Beitrag soll zeigen, wie Staatsbürgerkunde getrieben werden kann; er zeigt aber auch, wie verwirrt die deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse sind und wie schwer geschichtlich gesehen die Lösung der Frage Reich und Länder ist, die heute brennt, da für sie die Weimarer Bestimmungen nur einen Notweg zeigen.

Theoretisch war das Deutsche Reich nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle eine unumschränkte Monarchie. Das römische Recht festigte diese Theorie, indem es dem deutschen König alle Rechte des römischen Imperators zuschrieb. Praktisch bedeutete jedoch diese Unumschränktheit des Königs überhaupt nichts; denn was J. Moser vom Deutschen Reich des 18. Jahrhunderts sagte, galt schon von dem des 14. Säkulums; es war so, daß der deutsche Kaiser „keines Schutzes breit Land und Leute hat, noch ein Land in seinem Namen regiert wird, noch er die Einkünfte daraus zieht“. Die Formel „Kaiser und Reich“, die ursprünglich bedeutete: der Kaiser ist das Reich, verlor diese Bedeutung. Der Kaiser wurde der Träger einer mit einer Anzahl von Ehrenrechten ausgestatteten Krone, das Reich aber war die Gesamtheit der Stände.

Diese erlangen um die Wende der sogenannten Neuzeit durch die Versuche der Reichstage zu Worms (1495) und Augsburg (1500) eine erhöhte Bedeutung. 20 ständische Vertreter sollten nach der damaligen Bestimmung unter dem Vorsitz Maximilians oder seines Stellvertreters alle Angelegenheiten des Reichs ohne Zuziehung des Königs erledigen; für wichtige Fälle war die Mitwirkung aller Kurfürsten und der 12 sonstigen regimentsberechtigten Fürsten vorgesehen.

Die Stände regierten also. Und ähnlich eingerichtet war das zweite Reichsregiment vom Jahre 1521. Das Deutsche Reich war also in jener Zeit der Reichsreformversuche, an die mit den Worten ewiger Landfriede, gemeiner Pflanzung und Volksaufgebot erinnert sei, eine ständische Republik. Die Staatsgewalt, die allerdings beschränkt war, ging von den mächtigsten Landesherren aus. Es läßt sich also sagen: In den Zeiten der Reichsreformversuche (1495, 1500, 1521) war das Deutsche Reich eine ständische Republik mit einem auf Lebenszeit gewählten Präsidenten.

Zweimal versuchte das Kaiserium, die Stände unter seine Herrschaft zu beugen, 1547 nach der Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg und 1629 im Restitutionsedikt. Beidemal scheiterte der Versuch an der geschlossenen Opposition der sonst konfessionell gepaltene Stände. Der Kaiser konnte sich nimmer über die Beschränkungen hinwegsetzen, die ihm nach dem Vorbild der Wahlkapitulation von 1519 auferlegt wurden. In der Theorie römischer Imperator, kraft dessen Macht alle Gesetze und Verfügungen ergehen, ist er in der Praxis verpflichtet, nach den bestehenden Gesetzen zu regieren und für alle wichtigen Regierungshandlungen die Zustimmung der Kurfürsten oder der gesamten Reichsstände einzuholen. Die kaiserliche Machtvollkommenheit schrumpft in der Praxis auf ein paar Erbrechte: Verleihung von Gnaden, Privilegien, Standeserhöhungen, die Lehnshoheit und die Lehnsgewalt zusammen. Maßgebend ist für die Reichsregierung der Reichstag als die Vertretung sämtlicher Reichsstände, deren Libertät als höchstes Gut gilt, das sie durch den Reichstag gegen den Kaiser zu verteidigen haben. Schwer läßt sich aber ein Artikel 1 einer etwaigen Verfassung formulieren. Wußten es doch die Zeitgenossen nicht, was sie vom römischen Reich zu halten hatten. Die einen sahen in diesem heiligen römischen Reich deutscher Nation eine Aristokratie, andere eine Monarchie, dritte sprachen von einem gemischten Staat. Die letztere Bezeichnung verrät schon, daß das heilige Reich in keine der Kategorien staatsrechtlicher Begriffsbestimmung paßt. J. Moser hat erklärt: „Teutschland wird auf teutsch regiert und zwar so, daß sich kein Schulwort oder wenige Worte oder die Regierungsart anderer Staaten darzu schicken, unsere Regierungsart dadurch begreiflich zu machen.“ Der Staatsrechtslehrer Samuel Pufendorf aber meinte, das heilige römische Reich sei so etwas wie ein regelwidriges Staatsgebilde und einem Monstrum ähnlich.“ Wir aber wollen versuchen, mit den folgenden Sätzen den Charakter des überlieferten Staatsgebildes zu kennzeichnen: Das heilige römische Reich deutscher Nation war von 1555 an ein Bundesstaat mit Überresten einer ständischen und monarchischen Verfassung. Die Staatsgewalt ging von den bundesstaatlichen Hoheitsinhabern aus.

Als 1806 dieses Staatsgebilde zu Grabe sank, entbehrte Gesamtdeutschland für fast ein Jahrzehnt der politischen Organisation. Jener Rest Deutschlands, der nach der Abdrängung Preußens und Österreichs nach Osten und dem Vordringen Frankreichs im Westen übrig blieb und im Rheinbund eine scheinbare politische Organisation erfuhr, hatte in Wirklichkeit keine, da nur die Napoleon förderlichen Einrichtungen ausgebildet wurden. Mit seiner Feststellung aber, daß der Bund nur aus gleichberechtigten Gliedern besteht und keine oberste Gewalt kennt, erhebt er für ein Jahrhundert den Bundesstaat zur Verfassungsform des deutschen Reiches.

Zuerst waren die Bünde, die diesen Staat zusammenhielten, so locker, daß wir von einem Staatenbund sprechen. Die Nation hatte in ihm keinerlei Gesamtvertretung; aber trotzdem muß gesagt werden, daß dieser Staatenbund in vielem geschlossener war als das heilige Reich. Neutralität und Sonderfriede einzelner Stände war nicht mehr möglich, eine Bundeskriegsverfassung stellte wenigstens den Anteil jedes Bundesmitglieds an der gemeinsamen Verteidigung fest. Einige Rechte standen allen Deutschen im ganzen Deutschland zu, so daß man von einem „allgemeinen teutschen Bürgerrecht“ wenn auch schüchtern reden konnte. Der Deutsche Bund besaß wenigstens das Recht, die von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse auch mit Zwang auszuführen. Er hielt sich darum sogar über die Erschütterung der Jahre 1848/49 hinweg am Leben, da er immer noch besser als die machtlose Reichsverweserschaft des Herzogs Johann mit seinen Ministerien Leiningen, Schmerling und Gagern, als der nach dem Vorbild der Union verfaßt konstruierte Bundesstaat und das im Schatten der Volkssouveränität gezeugte preussische Erbkaisertum der tatsächlichen Machtverteilung Rechnung trug, solange eben zwei Großmächte sich in diesem Staatenbund gegenüber standen.

Für die besprochenen Abschnitte der deut. Geschichte ließe sich also formulieren: 1806—1815 fehlte dem deutschen Reich jede politische Organisation. 1815—1866 war es ein Staatenbund ohne eine Vertretung der gesamten Nation.

Mit der Gründung des norddeutschen Bundes, der 1871 erweitert wurde zum Deutschen Reich, wurde dieses ein Bundesstaat. Der staatliche Charakter des Reiches ist darin zu sehen, daß es nach außen allein durch den Kaiser und den Kanzler vertreten wird, daß sie die Reichsgewalt im Bereich ihrer Zuständigkeit über die einzelnen Reichsangehörigen unmittelbar erstreckt, daß sich die Einzelstaaten auch ohne ihre Zustimmung Beschränkungen ihrer Hoheitsrechte gefallen lassen mußten. Das deutsche Reich war ein Bundesstaat, dessen Staatsgewalt ihm von den Einzelstaatsherren übertragen war. Darum hatte ja Wilhelm I. im Gegensatz zu seinem Bruder die Krone angenommen, weil sie ihm von den Fürsten dargebracht schien, nicht vom Volke übertragen. Die Romantik des „Von Gottes Gnaden“ hatte den einen der Brüder zur Ablehnung, den anderen zur Annahme bestimmt. Die genaue Bestimmung des hohenzollerischen Deutschen Reiches hat den Rechtsgelehrten ähnliche Schwierigkeiten gemacht wie die seines monistischen Vorgängers. Wir dürfen sagen: Das deutsche Reich der Hohenzollern war ein Bundesstaat mit einem erblichen Präsidenten.

Als am 9. November 1918 der kaiserliche Staatssekretär Scheidemann die Republik ausrief, legte er den Inhalt des Artikels 1 der zu schaffenden neuen deutschen Verfassung im voraus fest: „Das Deutsche Reich ist eine Republik.“

Und doch ist in der Fassung dieses Artikels eine bedeutsame Änderung eingetreten. In dem Verfassungsentwurf, den der zum Staatssekretär des Innern ernannte Professor H. Preuß im Namen des Rats der Volksbeauftragten bearbeitete und am 20. Jan. 1919 veröffentlichte, heißt es im Artikel 1: Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volk. In der Abschwächung dieses Satzes zu der geltenden Fassung ist eine Seite der Traah der sogenannten Novemberrevolution beschlossen: Sie ist mit den Dynastien zwar fertig geworden, nicht aber mit dem Partikularismus.

Damit erhebt sich dieser geschichtliche Längsschnitt im Dienste der Staatsbürgerkunde zu jener Höhe der Betrachtung, der Wissenschaft und Unterricht unter Wahrheit ihrer Sachlichkeit stets zustreben müssen: er zeigt, wo die Geschichte steht, aber nicht stehen bleiben kann, in diesem Falle, er zeigt die unausweichbare Aufgabe, die Frage Reich und Länder erneut zu prüfen und zu einer besseren Lösung zu bringen. Die geschichtliche Betrachtung des Artikels 1 führt damit heraus aus bloßer Gelehrsamkeit und bloßem Lehrplangehorsam zur Aktualität.



## Das Berufsausbildungsgesetz.

Wenn über den demnächst im Reichstag zur Verhandlung stehenden Berufsausbildungsgesetzentwurf bis jetzt die Wogen noch nicht so hoch gegangen sind, wie über den Reichsschulgesetzentwurf, so liegt das daran, daß die Diskussion bisher noch nicht so in der Öffentlichkeit als vielmehr in den am nächst interessierten Kreisen (Gewerkschaften und Arbeitgeber) stattfand. Doch verdient er es in seiner Bedeutung, daß man sich außerhalb der genannten Kreise, so vor allem aber vom Standpunkt der Fortbildungs- bzw. Berufsschule aus mit ihm beschäftigt, gerade deshalb, weil auch die Schule sehr weitgehend Mitbeteiligter ist.

Das Gesetz ist eine Ergänzung des Artikels 145 der Reichsverfassung. Dort ist die Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahre festgelegt. Der Gedanke der Erziehungsbeeinflussung des Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre wird im Berufsausbildungsgesetzentwurf erweitert auf die berufliche Tätigkeit des Jugendlichen. Der Entwurf ist weiterhin der Versuch, alle bisher bestehenden landesrechtlichen Verordnungen und Gesetze über Berufsausbildung, Berufsberatung, Prüfungsverfahren usw. in einem Reichsgesetz zusammenzufassen. Er ist in dieser Hinsicht eine Parallele zu dem Versuch eines Reichsschulgesetzes. Es soll weiterhin versucht werden, alle diejenigen Jugendlichen, die bis dahin ungehäuft durch einen Lehrvertrag im freien Erwerbtleben standen, durch Maßnahmen erzieherischer und fürsorglicher Art zu schützen.

Im folgenden sollen kurz die wesentlichsten Punkte des Entwurfs zusammengefaßt werden:

Nach § 1 des Gesetzes soll die Beschäftigung aller Jugendlichen, als Arbeiter oder Angestellte oder zu ihrer Berufsausbildung (Lehrlinge) den Vorschriften des Gesetzes unterliegen. Durch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen ist der Geltungsbereich des Gesetzes jedoch sofort eingeschränkt. Ausgenommen von dem Gesetz sind alle in der Landwirtschaft und in deren Nebenbetrieben Beschäftigten, „da hier die Verhältnisse wesentlich anders liegen als in anderen Berufen“ wie es in der Begründung heißt. Weiter sind vom Gesetz ausgenommen die bei den Eltern beschäftigten Jugendlichen, sowie die Jugendlichen, die nicht zur beruflichen Ausbildung beschäftigt werden, sondern in erster Linie aus gesundheitlichen, erzieherischen, religiösen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen. Es wird sich hier hauptsächlich um Fürsorgezöglinge handeln. Die oberste Landesbehörde kann jedoch Anordnungen treffen, wonach die in Fürsorgeerziehung sich befindlichen Jugendlichen, sowie bei Vorliegen besonderer Umstände, auch über 18 Jahre alte Jugendliche in das Gesetz hereingenommen werden.

War es nach den bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches nur möglich, denjenigen die Ausbildung von Lehrlingen zu verbieten, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besaßen, bzw. sonst unwürdig waren, so erweitert das Gesetz diese Bestimmung auf alle Arbeitgeber, die Jugendliche beschäftigen, einerlei ob ein Lehrvertrag dem Arbeitsverhältnis zugrunde liegt oder nicht. Schon durch diese Bestimmung wird der Erziehungscharakter der Beschäftigung Jugendlichen festgelegt. Noch deutlicher geht das aus den nachfolgenden Bestimmungen hervor, wonach der Arbeitgeber bzw. Lehrherr verpflichtet ist, dem Jugendlichen ein gewisses Mindestmaß von Erziehung, Fürsorge und Sorgfalt zu gewähren. Er soll ihn im Benehmen mit dem gesetzlichen Vertreter zur Arbeitsamkeit und guten Sitten anhalten, ihn bei der Arbeit überwachen, ihm nur seinen Kräften angemessene Arbeiten übertragen, ihn vor Mißhandlungen und gröblichen Beleidigungen der Arbeits- und Hausgenossen schützen und dafür sorgen, daß er seine Gesundheit bewahrt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den von ihm beschäftigten Jugendlichen zum Besuch der Pflichtberufsschule anzuhalten, „außerhalb der Arbeitszeit ist dem Jugendlichen Zeit und Gelegenheit zu seiner sonstigen Aus- und Fortbildung, zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendpflege und Jugendbewegung zu lassen.“

Lehrlinge dürfen nur in solchen Betrieben gehalten werden, die als Lehrbetriebe anerkannt sind. Der Nachweis ist durch eine Meisterprüfung zu führen. Der Entwurf sieht vor, daß alle gesetzlichen Berufsvertretungen berechtigt sind, Vorschriften über Gesellenprüfung zu erlassen. Durch diese Erweiterung werden eine ganze Reihe von Gewerben, die bisher nicht an Vorschriften über Gesellen- und Meisterprüfung gebunden waren, zu solchen herangezogen werden. (Industrielehrlinge, kaufmännische Lehrlinge).

Durchgeführt wird das Gesetz von den gesetzlichen Berufsvertretungen (Handwerkskammer, Handelskammer), auf Grundlage der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zu diesem Zwecke werden bei den Berufsvertretungen paritätische Ausschüsse gebildet, denen die Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen der Berufsausbildung obliegt: Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge, Überwachen der Betriebe, Festsetzung der Ent-

schädigungen, der Ferien, Richtlinien über Berufsberatung und Eignungsprüfungen usw. Zu den Ausschüssen sollen auf Anordnung der Landesbehörde als Sachverständige mit beratender Stimme herangezogen werden: Vertreter des beruflichen und allgemeinen Schulwesens, der öffentlichen Arbeitsvermittlung, der Jugendpflege und der Ärzteschaft.

Vom Standpunkt der Schule aus ist dieser Gesetzentwurf zu begrüßen, wenn auch in einigen Punkten schwerwiegende Bedenken entstehen. Das Gesetz wird, wenn es in dieser Form im Reichstage durchgeht, viele Erleichterungen schaffen. Bringt es doch im Wesentlichen die berufliche Tätigkeit des Jugendlichen in Einklang mit der Fortbildungsschularbeit. Doch ist es uns unverständlich, warum gerade die landwirtschaftlich beschäftigten Jugendlichen aus dem Gesetz herausgenommen werden sollen. Welche Kräfte die Hereinnahme verhinderten geht am schnellsten daraus hervor, daß in allen bisher vorliegenden Entwürfen die Ausnahmebestimmungen nicht erschienen. Erst der jetzige Regierungsentwurf, an dem die deutschnationalen Minister sehr stark beteiligt sind, hat das Ausnahmerecht geschaffen. Ein Gegenentwurf von Seiten der Arbeitgeberverbände, der im „Arbeitsauschutz für Berufsausbildung“ ausgearbeitet wurde, zeigt noch deutlicher die Tendenz der wirtschaftsstarken Mächte, alle diese Schutzmaßnahmen für Jugendliche unwirksam zu machen. In diesem Entwurf wird verlangt, das Gesetz nur auf gewerbliche Lehrlinge zu beschränken. Man hofft auf diese Weise dem Jugendlichen ungelerneten Arbeiter die im Gesetzentwurf der Regierung vorgesehene Schutzmaßnahmen zu entziehen. Das ist eine völlig einseitige Einstellung der Wirtschaftsmächte unter Verkennerung der sozialen und ethischen Werte. Aus dem gleichen Geist heraus ist auch die Ablehnung der im Regierungsentwurf vorgesehene Pflicht des Arbeitgebers, dem Lehrling Gelegenheit zu geben zur Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendpflege und Jugendbewegung zu betrachten. Der R. E. leidet an dieser Stelle auch einem Mangel. Er enthält keine Bestimmungen über die Regelung der Ferienfrage, vor allem keine Bestimmung darüber, daß der Arbeitgeber dem Jugendlichen den Lohnausfall ersetzen muß, den er durch den Besuch der Fortbildungsschule erleidet. Die in Berlin stattgefundene Ausstellung „Das junge Deutschland“, über die ja auch erst kürzlich an dieser Stelle berichtet wurde, hätte doch den maßgebenden Kreisen zur Genüge zeigen können, wie dringend notwendig eine Regelung der Ferien- und Entschädigungs- bzw. Lohnfrage zugunsten des Lehrlings oder des jugendlichen Arbeiters ist.

An zwei wesentlichen Punkten setzt die Mitarbeit der Schule selbst ein. Zuerst in den paritätischen Ausschüssen. In den ersten Entwürfen waren die Vertreter der Berufsschulen als gleichberechtigt angesehen. Sie hatten gleiches Stimmrecht wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der jetzige Entwurf läßt den Lehrer nur mit beratender Stimme in den Ausschuss einziehen. Wenn auch einzelne Meinungen dahin gehen, (Ministerialrat Schindler), daß der Lehrer durch diese Regelung nicht in die Gefahr komme, bei einem Meinungsstreit zwischen den Hauptbeteiligten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als Dritter dem Streit zugunsten einer der Parteien zu entscheiden, so liegt doch der Fall so, daß man den ursprünglichen Gedanken der gemeinsamen erzieherischen Beeinflussung des Jugendlichen durch Schule und Arbeitsstätte verlassen hat, um diese wichtige Erziehungsfrage einseitig den Wirtschaftsmächten zur Entscheidung zu überlassen hat. Der Lehrer im Ausschuss mit entscheidender Stimme hätte gewiß sich nach der einen oder anderen Seite hin zu entscheiden, aber diese Entscheidung würde dahinsinken, wo die stärkeren pädagogischen Gründe liegen. Daß die beteiligten Kollegen diesen Mut zur Entscheidung hätten, bezweifeln wir nicht. An anderer Stelle werden in den Prüfungsausschüssen die Lehrer als Sachverständige zur Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfung mit herangezogen werden. Nach dem Regierungsentwurf soll ein Lehrer Beisitzer des Ausschusses sein. Hier also erhält er Mitbestimmungsrecht. Es ist nicht uninteressant, zu sehen, daß der Gegenentwurf der Arbeitgeber diese Sollvorschrift in eine Kannvorschrift umgebogen haben möchte. Der Lehrer hat hier nicht Stimmrecht, sondern lediglich Beratungsrecht. Also wieder der Beweis dafür, daß man in diesen Kreisen völlig einseitig zugunsten der Wirtschaft orientiert ist. Man hält einen sachmännischen Erzieher für unnötig bei der Erziehung des Jugendlichen zum Beruf.

Zusammenfassung:

Der Gesetzentwurf der Reichsregierung die Berufsausbildung betr. ist ein Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen, in wesentlichen Punkten, aber ist er vom Standpunkt des Erziehers aus gesehen sehr kritisch zu betrachten. Zu fordern wäre, daß die Schule, als an diesem Gesetz sehr stark interessierten Teil, eine beeinflussende Stellung in der Durchführung des Gesetzes erhält.

Albert Ansmann